

Über (die Bekämpfung von) Sexismus

Der Fall des amerikanischen Filmproduzenten *Harvey Weinstein* hat im Herbst 2017 auch hierzulande eine breite Diskussion in den öffentlichen Medien über Sexismus und sexuelle Belästigung ausgelöst. „DIE ZEIT“ Nr. 44 vom 26. Oktober 2017 beispielsweise widmet dem Thema mehrere Seiten.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes geht davon aus, dass sexuelle Belästigung ein Massenphänomen ist. Sie belegt diese Annahme mit einer 2016 veröffentlichten Studie. Der einzige Lichtblick in dem düsteren Szenario ist, dass körperliche Übergriffe offenbar selten sind. In den meisten Fällen handele es sich – so die Antidiskriminierungsstelle – um „zweideutige Kommentare“, „Witze mit sexuellem Bezug“ und „unangemessene Fragen zum Privatleben und zum Aussehen“.

Der öffentliche Dienst ist keine Insel, die von allen negativen Erscheinungen, auch Sexismus, verschont bleibt. Dabei sind die (nicht nur weiblichen) Beschäftigten in den Verwaltungsbehörden, rechtlich gesehen, gut geschützt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet jede sexuelle Belästigung (§ 3 Abs. 4 und § 24 AGG). Beamte, die hiergegen verstoßen, verletzen zudem ihre Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten im Dienst (§ 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz). Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erläutert auf ihrer Homepage ausführlich, was im Detail verboten ist, zum Beispiel: „bedrängende körperliche Nähe, die ein Kollege oder Kunde zu Ihnen sucht“, und „pornographische Magazine auf dem Schreibtisch oder Nacktfotos an den Wänden“.

Sexuelle Belästigung im öffentlichen Dienst wird auch streng geahndet, das belegen verschiedene Entscheidungen der Disziplinar- und Arbeitsgerichte. Ein leitender Kommunalbeamter wollte von einer Mitarbeiterin die genaue BH-Größe wissen. Zudem erkundigte er sich, ob er sie „anmachen dürfe“, und schlug Treffen zur „gemeinsamen Entspannung“ vor. Der Beamte wurde seines Postens enthoben und um eine Position zurückgestuft (*Verwaltungsgericht Trier*, Urteil vom 19. August 2008 – 3 K 143/08.TR; in der Sache ähnlich das Urteil des *Verwaltungsgerichtshofs München* vom 13. Juli 2011 – 16a D 10. 565). Wer als Arbeitnehmer einem Kollegen in den Schritt fasst, muss mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen (*Bundesarbeitsgericht*, Urteil vom 29. Juni 2017 – 2 AZR 302/16 – gegen die Vorinstanz). Dass es sich in diesen Fällen um sexuelle Belästigungen handelt, dürfte unter zivilisierten Menschen unstrittig sein.

Über den Fall der Berliner Staatssekretärin *Sawsan Chebli* kann man aber ins Grübeln kommen. Sie war zu einer Podiumsdiskussion eingeladen worden und saß bereits auf ihrem Platz. Der Diskussionsleiter, ein 73-jähriger pensionierter Botschafter hatte das nicht mitbekommen und erklärte, man wolle schon mal anfangen. Daraufhin gab sich *Sawsan Chebli* zu erkennen, worauf er antwortete: „Ich habe keine junge Frau erwartet, und dann sind Sie auch noch so schön.“ Die Staatssekretärin hat den Vorfall auf Facebook mitgeteilt und über ihre Schilderung die Überschrift gesetzt „Unter Schock. Sexismus.“ Der Ex-Diplomat hat sich später bei *Sawsan Chebli* entschuldigt. Der alte weiße Mann – die Hassfigur in der Sexismus-Diskussion – hat immerhin erkannt, dass er im zwischenmenschlichen Bereich gepatzt hat.

Im Polizei- und Ordnungsrecht gibt es eine sog. Bagatellgrenze; sie dient der Unterscheidung zwischen echten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und bloßen Belästigungen. Letztere resultieren aus dem Zusammenleben mit Menschen, die unhöflich, taktlos oder (körperlich) distanzlos sind. Die Grenze ist zwar gewiss fließend, aber schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Nicht jede peinliche Bemerkung über Frauen (oder Männer!) ist ein Eingriff in das Schutzgut des § 3 Abs. 4 GG (sexuelle Selbstbestimmung als Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts). Das Anliegen, sexuelle Belästigungen wirksam zu bekämpfen, hat es nicht verdient, zur kleinen Münze zu verkommen. Die Journalistin *Stefanie Lohaus*, hat im „Missy Magazine“ dumme Sprüche und Belästigungen (jeweils mit sexuellem Bezug) als Teil einer „Vergewaltigungskultur“ bezeichnet. Auf die Idee, eine Vergewaltigung mit Kultur in Verbindung zu bringen, muss man erst mal kommen. Wer so wenig Augenmaß zeigt, darf sich über – ebenso unangemessene – Abwehrreaktionen und Bagatellisierungen nicht wundern. Schlimmer noch: Es läuft auf eine Verhöhnung von Vergewaltigungsopfern hinaus, wenn ein „dummer Spruch“ mit einer schweren Straftat gleichgesetzt wird.

Friedrich der Große hat einmal geschrieben: „Kleine Geister wollen alles verteidigen, vernünftige Leute aber sehen nur auf die Hauptsache“. Die kluge Regel wird in den permanent aufgeregten öffentlichen Diskussionen der Gegenwart leider nicht mehr beachtet.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld